

HYGIENEKONZEPT DER GROßEN KREISSTADT SELB FÜR DEN WINTERMARKT

- 1.** Verhaltensregeln werden an den Eingängen in das Marktgebiet sowie an den Marktständen ausgehangen.
 - 1.1.** Oberstes Gebot ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern auf dem gesamten Marktgelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen). Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
 - 1.2.** Auf dem Marktgelände ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Für Marktverkäufer und ihr Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.
 - 1.3.** Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
 - 1.4.** Die allgemeinen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten.
 - 1.5.** Menschenansammlungen sind zu vermeiden
 - 1.6.** Vom Besuch des Wintermarkts ausgeschlossen sind:
 - 1.6.1.** Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder
 - 1.6.2.** Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
 - 1.7.** Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher des Wintermarktes während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen.
 - 1.8.** Die Stadt Selb kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzept seitens der Mitarbeiter und Marktverkäufer und Besucher und ergreift bei Verstößen entsprechende Maßnahmen. Bei Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- 2.** Der Marktbereich begrenzt sich auf den Bereich der Ludwigstraße zwischen Marktplatz und Schillerstraße, sowie die Bachstraße und die Pfarrstraße.
- 3.** Die Stadt Selb ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch Abstände zwischen den Ständen, Markierung von Abständen vor Ständen bei Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und

HYGIENEKONZEPT DER GROßEN KREISSTADT SELB FÜR DEN WINTERMARKT

geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können.

- 4.** Die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.
- 5.** Die Marktverkäufer haben eine am Marktstand anwesende Person als Ansprechpartner für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- 6.** Für gastronomische Angebote auf dem Markt ist die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbes. bezgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) sicherzustellen.
- 7.** Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren Stellen im Marktgebiet Waschgelegenheiten mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittelspendern bereitgestellt.
- 8.** Jeder Fierant muss über ein Hygienekonzept und einen Reinigungs- und Desinfektionsplan verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt